



MÜHLHAUSEN

Mittelalterliche Reichsstadt



AMTSBLATT der Stadt Mühlhausen | Thüringen

Jahrgang 34

08. Januar 2025

Nummer 1

INHALT

Nächster Fälligkeitstermin für Steuern und Abgaben am 15. Februar 2025.....	01
Neubekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Mühlhausen/Thüringen	02
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Mühlhausen/Thüringen (Friedhofsgebührensatzung)	16
Bekanntmachung der Offenlegung Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Wagenstedter Straße Süd“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)	19
Allgemeine Preisregelungen für die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland.....	21
Besondere Preisregelungen für die Regenwasserbeseitigung des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland.....	23
Allgemeine Preisregelungen für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal	24
Veröffentlichung von Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Mühlhausen.....	27

+++

Nächster Fälligkeitstermin für Steuern und Abgaben am 15. Februar 2025

Um Mahnungen und damit verbundene Mahngebühren sowie möglicherweise Säumniszuschläge zu vermeiden, möchte die Stadtverwaltung darauf hinweisen, **dass am 15. Februar der nächste Fälligkeitstermin im Jahr 2025 für die Zahlung von Steuern und Abgaben ist.**

Sollten Sie der Stadtkasse bereits ein SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) erteilt haben, wird die offene Forderung zum 15.02.2025 von Ihrem Konto abgebucht. Falls Sie diese Variante zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs nutzen möchten, bitten wir Sie, das SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) auszufüllen und der Stadtkasse zuzusenden.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Mühlhausen | Thüringen, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen | Thüringen

Die Redaktion erfolgt in der Pressestelle: Telefon 03601 452 271, Telefax 03601 452 116, pressestelle@muehlhausen.de

Das Amtsblatt der Stadt Mühlhausen | Thüringen erscheint ausschließlich elektronisch und ist unter www.muehlhausen.de abrufbar.

Exemplare in Druckversion sind kostenfrei in der Stadtverwaltung Mühlhausen, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen erhältlich.

Dieses Formular finden Sie auf der Homepage der Stadtverwaltung Mühlhausen: www.muehlhausen.de.
Darüber hinaus können Sie **neben der Bareinzahlung zu den üblichen Öffnungszeiten im Bürgerbüro (Brotlaube) auch die Möglichkeit der Überweisung nutzen**. Für Zahlungen an die Stadt stehen folgende Konten zur Verfügung:

Bankverbindungen:

Gläubiger - ID: DE08 MHL 0 0000 0758 73

Sparkasse Unstrut-Hainich

IBAN DE67 8205 6060 0511 0094 70

VR Bank Westthür. e. G.

IBAN DE87 8206 4038 0001 0700 10

Deutsche Bank

IBAN DE26 8207 0000 0602 1877 00

Der nächste Steuertermin ist der 15. Mai 2025.

+++

**Neubekanntmachung der
Hauptsatzung der Stadt Mühlhausen/Thüringen
vom 18.11.2024**

Aufgrund des Artikels 2 der 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18.11.2024 wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung der Stadt Mühlhausen/Thüringen, wie er sich aus

1. der Fassung der Bekanntmachung vom 05. April 2019 (Amtsblatt Nr. 4/2019),
2. der 1. Änderungssatzung vom 22.01.2020 (Amtsblatt Nr. 3/2020),
3. der 2. Änderungssatzung vom 7. Dezember 2021 (Amtsblatt Nr. 12/2021),
4. der 3. Änderungssatzung vom 23.08.2022 (Amtsblatt Nr. 9/2022),
5. der 4. Änderungssatzung vom 03.02.2023 (Amtsblatt Nr. 2/2023),
6. der 5. Änderungssatzung vom 01.07.2023 (Amtsblatt Nr. 7/2023),
7. der 6. Änderungssatzung vom 19.02.2024 (Amtsblatt Nr. 2/2024),
8. der 7. Änderungssatzung vom 18.11.2024 (Amtsblatt Nr. 32/2024),

ergibt, in der vom 01.01.2025 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Mühlhausen, den 06.01.2024.

gez. Dr. Bruns

Dr. Bruns

Oberbürgermeister

Siegel

Hauptsatzung der Stadt Mühlhausen/Thüringen

§ 1 Name, Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt den Namen „Mühlhausen/Thüringen“.
- (2) Das Stadtwappen wird als großes und als kleines Wappen geführt. Das große Wappen zeigt einen geteilten Schild, oben in Gold, einen wachsenden schwarzen, rotbewehrten Adler und unten in Rot ein silbernes Mühleisen. Der Schild trägt einen goldenen Spangenhelm mit goldener Krone und silbernen Büffelhörnern mit grünen Lindenzweigen. Die Helmdecke ist außen rot, innen golden.

Das kleine Wappen besteht nur aus dem Schild des großen Wappens.
- (3) Als Flagge führt die Stadt Mühlhausen die Farben Rot und Gold in zwei gleich breiten Streifen. In der Mitte befindet sich das kleine Stadtwappen.
- (4) Das Siegel der Stadt ist kreisrund. Es trägt in der Mitte das kleine Wappen und im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“, im unteren Halbbogen „Stadt Mühlhausen/Th.“. Es wird vom Oberbürgermeister als Großes Siegel mit dem äußeren Durchmesser 45 mm geführt. Von der Verwaltung wird es als Kleines Siegel mit einem äußeren Durchmesser von 30 mm geführt.

§ 2 Ortsteile

Zur Stadt Mühlhausen/Thüringen gehören – neben der Kernstadt – folgende Ortsteile:

1. Bollstedt,
2. Eigenrieden,
3. Felchta,
4. Görmar,
5. Grabe,
6. Hollenbach,
7. Höngeda,
8. Saalfeld,
9. Seebach,
10. Windeberg

§ 3 Ortsteile mit Ortsteilverfassung

In folgenden Ortsteilen wird die die Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO eingeführt:

1. Bollstedt,
2. Eigenrieden,
3. Felchta,
4. Görmar,
5. Grabe,
6. Hollenbach,

7. Höngeda,
8. Saalfeld,
9. Seebach,
10. Windeberg

§ 4 Ortsteilbürgermeister

- (1) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.
- (2) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates. Der Ortsteilrat wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

§ 5 Ortsteilrat

- (1) Der Ortsteilrat berät über die Angelegenheiten des Ortsteils und kann Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten, die innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Stadt behandelt werden müssen.
- (2) Der Ortsteilrat entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a) Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel.
 - b) Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen im Ortsteil, Unterstützung der Ortsfeuerwehr.
 - c) Pflege von Partner- und Patenschaften.
- (3) Der Ortsteilrat gibt Stellungnahmen ab zu:
 - a) der Änderung der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,
 - b) Benennung, Umbenennung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil,
 - c) den beabsichtigten Märkten und Veranstaltungen im Ortsteil,
 - d) Pflege des Ortsbildes, Teilnahme an Wettbewerben zur Dorfentwicklung und Dorfverschönerung,
 - e) wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten des Ortsteilrates durch die Hauptsatzung.

- (4) Die Entscheidungen des Ortsteilrates und des Ortsteilbürgermeisters dürfen dem Zusammenwachsen der Stadt nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen nicht widersprechen. Der Vollzug obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt.
- (5) Für den Geschäftsgang gibt sich der Ortsteilrat eine Geschäftsordnung. Der Ortsteilrat reicht seine Stellungnahmen und Empfehlungen schriftlich in einer Ausschlussfrist von drei Wochen beim Oberbürgermeister ein. In Eilfällen kann dieser die Frist angemessen verkürzen. Bei keiner oder verspäteter Stellungnahme erfolgt eine Entscheidung ohne Erklärung des Ortsteilrates.
- (6) Die Niederschriften über Beratungen des Ortsteilrates sind dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Um den Stadtratsmitgliedern Kenntnis von den Belangen des Ortsteils zu geben, erhält jeder Fraktionsvorsitzende eine Kopie zugeleitet.
- (7) Der Oberbürgermeister führt jährlich eine Einwohnerversammlung in den Ortsteilen in Angelegenheiten des Ortsteils durch.

§ 6

Wahl der Ortsteilräte

- (1) Die Ortsteilratsmitglieder werden für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Zahl der Ortsteilratsmitglieder beträgt in den Ortsteilen:

1.	Bollstedt	8 Mitglieder
2.	Eigenrieden	4 Mitglieder
3.	Felchta	6 Mitglieder
4.	Görmar	6 Mitglieder
5.	Grabe	6 Mitglieder
6.	Hollenbach	4 Mitglieder
7.	Höngeda	6 Mitglieder
8.	Saalfeld	4 Mitglieder
9.	Seebach	6 Mitglieder
10.	Windeberg	4 Mitglieder

- (2) Für die Wahl gelten die Regelungen der Thüringer Kommunalordnung, des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist. Die Wahl wird vom Oberbürgermeister oder von einem von ihm bestellten Wahlleiter geleitet.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt zeitgleich mit der Wahl der Mitglieder des Stadtrates. Wird die Ortsteilverfassung für einen Ortsteil während der Amtszeit der Mitglieder des Stadtrates eingeführt, so kann die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrates mit der nächsten, im Gebiet der Stadt durchzuführenden Wahl verbunden werden.

- (4) Wählbar und wahlberechtigt sind alle Bürger des Ortsteils. Die Vorschriften des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung über die Wählbarkeit und Wahlberechtigung für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds finden entsprechende Anwendung.
- (5) Der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter ruft 12 Wochen vor der Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Anzahl der Wahlvorschläge sollte mindestens 50 vom Hundert über der Anzahl der zu wählenden Ortsteilratsmitglieder liegen.
- (6) Wahlvorschläge für die Mitglieder des Ortsteilrates können durch die Wahlberechtigten bis zum 56. Tag vor der Wahl beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Vorschlagenden enthalten. Mängel müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr behoben sein.
- (7) Nach Prüfung der Wahlvorschläge werden diese spätestens am 37. Tag vor der Wahl ortsüblich bekanntgemacht.
- (8) Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
- (9) Gewählt sind die Bewerber bzw. die Personen mit den meisten gültigen Stimmen.
- (10) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (11) Briefwahl ist zugelassen.
- (12) Das Ergebnis wird spätestens am 10. Tag nach der Wahl ortsüblich bekanntgemacht."

§ 7 Organe

Organe der Stadt Mühlhausen sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister. Sie verwalten die Stadt nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung.

§ 8 Vorsitzender des Stadtrates und seine Stellvertreter

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied (Stadtratsvorsitzender). Der Stadtrat wählt darüber hinaus einen 1. und 2. Stellvertreter.

§ 9 Oberbürgermeister, Beigeordnete

- (1) Der Oberbürgermeister wird in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar von den Bürgern gewählt. Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung. Er vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse.
- (2) Der Stadtrat wählt zwei hauptamtliche Beigeordnete.

- (3) Der erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“.
- (4) Ist der Bürgermeister an der Vertretung des Oberbürgermeisters verhindert, so wird die Vertretung durch den zweiten Beigeordneten wahrgenommen.

§ 10 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 200,00 € sowie ein Sitzungsgeld von 30,00 € für die notwendige nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines seiner Ausschüsse sowie an Sitzungen der Fraktion, in der sie Mitglied sind, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dienen.

Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden. Die Teilnahme als Zuhörer und die Teilnahme an einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren gem. § 36 a Abs. 2 ThürKO begründen keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen.

- (2) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende einer Fraktion	180,00 €
- der Vorsitzende eines Ausschusses	180,00 €
- der Vorsitzende des Stadtrates	120,00 €

Stellvertretende Ausschussvorsitzende, stellvertretende Fraktionsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Stadtrates erhalten für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld von 30,00 €.

- (5) Stadtratsmitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung ganz oder in Teilen verzichten.
- (6) Die ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

der Ortsteilbürgermeister

1.	Ortsteils	Bollstedt	450,00 €
2.	Ortsteils	Eigenrieden	210,00 €
3.	Ortsteils	Felchta	360,00 €
4.	Ortsteils	Görmar	360,00 €
5.	Ortsteils	Grabe	360,00 €
6.	Ortsteils	Hollenbach	210,00 €
7.	Ortsteils	Höngeda	360,00 €
8.	Ortsteils	Saalfeld	210,00 €
9.	Ortsteils	Seebach	360,00 €
10.	Ortsteils	Windeberg	210,00 €.

- (7) Mitglieder des Ortsteilrates erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € für die Teilnahme an nachgewiesenen notwendigen Sitzungen des Ortsteilrates.
- (8) Für die Ortsteilbürgermeister und die Mitglieder des Ortsteilrates und sachkundige Bürger gelten die Regelungen hinsichtlich Verdienstauffalls und Reisekosten entsprechend.
- (9) Sachkundige Bürger erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (10) Bürger, die ein Ehrenamt gemäß §12 (1) ThürKO übernehmen, für die § 10 nicht zutrifft, erhalten entsprechend § 13 (1) ThürKO eine Entschädigung in Form eines Sitzungs-geldes in Höhe von 30,00 € für die hinsichtlich der Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendige und nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen.

Ist diese Form der Entschädigung aufgrund spezieller gesetzlicher Regelungen oder nach der Spezifik des Ehrenamtes nicht anwendbar, so wird die Form und Höhe der Entschädigung für den speziellen Fall durch Beschluss des Hauptausschusses festgelegt.

Für den Ersatz des Verdienstaufalles und die Zahlung von Reisekosten gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

- (2) Die Besetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare-Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung.

§ 12

Behinderten- und Seniorenbeirat

- (1) Die Stadt Mühlhausen bildet als Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen sowie der Senioren in Mühlhausen jeweils für die Dauer der Amtszeit des Stadtrats einen Beirat (Behinderten- und Seniorenbeirat). Er ist selbstständig und konfessionell sowie parteipolitisch unabhängig.
- (2) Zu den Aufgaben des Behinderten- und Seniorenbeirats gehört es insbesondere, Ansprechpartner für die Behinderten und Senioren zu sein, die Stadt in allen Behinderten- und Seniorenbelangen zu beraten sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen behinderter Menschen und Senioren zu initiieren.
- (3) Die Mitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie sind verpflichtet, ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend; zuständig für die Verhängung von Ordnungsgeldern ist der Stadtrat.
- (4) Der Behinderten- und Seniorenbeirat berät im Rahmen seiner Aufgaben den Stadtrat und die Stadtverwaltung in allen Fragen, die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Mühlhausen gehören und die die Belange der behinderten Menschen und Senioren in Mühlhausen betreffen. Er kann Anregungen und Empfehlungen abgeben. Zu diesem Zweck informiert die Stadtverwaltung Mühlhausen den Behinderten- und Seniorenbeirat über alle für die Belange der Behinderten und Senioren in Mühlhausen relevanten Angelegenheiten. Alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrats und seiner Ausschüsse werden dem Behinderten- und Seniorenbeirat rechtzeitig vor den Sitzungen zugeleitet. Der Behinderten- und Seniorenbeirat wird unter Mitteilung der Tagesordnung für den öffentlichen Teil und der Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil, die ihn besonders berühren, zu den Stadtratssitzungen geladen. Fehlende Stellungnahmen des Behinderten- und Seniorenbeirats hindern nicht das ordnungsgemäße Zustandekommen von Beschlüssen der genannten Gremien.
- (5) Anregungen und Empfehlungen des Behinderten- und Seniorenbeirats werden zunächst dem Oberbürgermeister vorgelegt. Dieser hat, soweit er nicht selbst zuständig ist, die Angelegenheit dem Stadtrat bzw. dem zuständigen Ausschuss in einer der nächsten Sitzungen zur Behandlung schriftlich vorzulegen. Der/Die Vorsitzende des Behindertenbeirates erstattet einmal jährlich Bericht im Sozialausschuss.
- (6) Der Behinderten- und Seniorenbeirat erstattet jährlich vor dem Stadtrat einen Bericht über seine Arbeit und die Lage der behinderten Mitbürger und Senioren in Mühlhausen.
- (7) Der Behinderten- und Seniorenbeirat hat 14 Mitglieder, davon 8 Vollmitglieder, die nicht dem Stadtrat oder der Stadtverwaltung angehören dürfen, mit Stimmberechtigung und 6 beratende Mitglieder ohne Stimmberechtigung. Senioren und Behinderte stellen je 4 Vollmitglieder.

Für jedes Vollmitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Am Wahltag müssen die Seniorenvollmitglieder und ihre Stellvertreter das 60. Lebensjahr, am Tag der Bestellung durch den Stadtrat die Behindertenvollmitglieder und ihre Stellvertreter das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Senioren- und Behinderten-Vollmitglieder müssen ferner in Thüringen ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts haben und in der Senioren- bzw. Behindertenarbeit in Mühlhausen engagiert sein. Sofern nicht für Senioren und Behinderte jeweils mindestens 4 Vorschläge eingehen, wird für die laufende Amtszeit des Stadtrats kein Behinderten- und Seniorenbeirat gebildet; die Mindestvorschlagszahl bezieht sich nicht auf die Wahl der Stellvertreter.

- (8) Die 8 Vollmitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vereins „Senioren und Behindertenvertretung der Stadt Mühlhausen e. V.“ durch den Stadtrat gewählt. Der Verein erfüllt die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 ThürSenMitwBetG. Zunächst werden die Vollmitglieder, anschließend ihre Stellvertreter gewählt. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag ist zulässig. Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vollmitglieder und Stellvertreter zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit für den/die letzten zu vergebendem Sitz/e im Behinderten- und Seniorenbeirat erfolgt eine Stichwahl. Es findet die Wahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt, wobei jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen hat, wie noch verbliebene Sitze zu vergeben sind. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Beim Ausscheiden eines Mitglieds bzw. seines Stellvertreters rückt der nächste nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach. Die Vollmitglieder bleiben über die Amtszeit des Stadtrats im Amt, bis ein neuer Behinderten- und Seniorenbeirat gewählt ist.
- (9) Folgende Personen sind beratende Mitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirats (kein Stimmrecht):
1. der Oberbürgermeister bzw. ein von ihm entsandter Vertreter,
 2. je ein von den vier stärksten Fraktionen des Stadtrats vorgeschlagenes Mitglied (hat der Stadtrat weniger als vier Fraktionen, je Fraktion ein Mitglied),
 3. der Vorsitzende des Sozialausschusses.
- Die Fraktionsmitglieder werden vom Stadtrat durch Beschluss bestellt.
- (10) Für den Fall der Verhinderung wird für jedes Fraktionsmitglied in der gleichen Weise ein Stellvertreter namentlich bestellt. Scheidet ein beratendes Mitglied oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, erfolgt durch den Stadtrat baldmöglichst eine Neubestellung für die laufende Amtszeit des Stadtrats.
- (11) In seiner konstituierenden Sitzung wählt der Behinderten- und Seniorenbeirat in geheimer Abstimmung seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirats auf sich vereint. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (12) Der Vorsitzende - bzw. bei Verhinderung sein Stellvertreter - vertritt den Behinderten- und Seniorenbeirat gegenüber der Stadt. Er führt die laufenden Geschäfte des Behinderten- und Seniorenbeirats, bereitet dessen Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie.

- (13) Der Behinderten- und Seniorenbeirat tritt bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Er wird erstmals durch den Oberbürgermeister einberufen, nach erfolgter Wahl seines Vorsitzenden durch diesen. Die Sitzungen des Behinderten- und Seniorenbeirats sind öffentlich. Er schließt die Öffentlichkeit aus, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner dies erfordern.

- (14) Der Behinderten- und Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vollmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Vollmitglieder anwesend ist. § 36 Abs. 2 ThürKO gilt entsprechend. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder.

- (15) Der Behinderten- und Seniorenbeirat kann seine inneren Angelegenheiten durch eine von ihm beschlossene Geschäftsordnung regeln. Mangels einer solchen gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Mühlhausen entsprechend.

- (16) Die Stadt Mühlhausen stellt dem Behinderten- und Seniorenbeirat zur Erledigung seiner Aufgaben eine geeignete Räumlichkeit mit angemessener sachlicher Ausstattung auf ihre Kosten zur Verfügung.

- (17) Die Vollmitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirats erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € für jede nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Behinderten- und Seniorenbeirats. Abhängig Beschäftigte Vollmitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirats haben ferner Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig tätige Vollmitglieder erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der ihnen durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden für höchstens 4 Stunden pro Sitzungstag und für maximal 8 Sitzungen im Jahr gewährt.

§ 13

Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung. Er vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.

- (2) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
 - 1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;

 - 2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt;

 - 3. Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den Besoldungsgruppen der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist;

- (3) Laufende Angelegenheiten nach Absatz 2 Nr. 1 sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Vollzug der Ortssatzungen,
2. Verwaltungsangelegenheiten, die Verpflichtungen bis 50.000,00 € erwarten lassen,
3. Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 50.000,00 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 50.000,00 € nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Stadt gerichteten Passivprozesse,
4. die Umschuldung und Änderung von Kreditverträgen zur Erzielung günstigerer Konditionen,
5. die Bildung von Haushaltsresten,
6. die Niederschlagung und der Erlass von Abgaben und sonstigen öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,
7. die Stundung von Zahlungsansprüchen,
8. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 25.000,00 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht länger als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.
9. Anordnung und Aufhebung hauswirtschaftlicher Sperren.

§ 13 a

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Oberbürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in der jeweiligen Sitzung über den Fortbestand der vom Oberbürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrats geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es dem Stadtrat während der vom Oberbürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Oberbürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrats und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten. Für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 wird den Mitgliedern des Stadtrates auf Antrag ein Apple-Tablet als Leasinggerät mit Wartungsvertrag kostenfrei zur Verfügung gestellt. Für die Funktionsfähigkeit eigener Geräte ist das Stadtratsmitglied selbst verantwortlich.
- (5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien, wie zum Beispiel Ausschuss- und Ortsteilratssitzungen, entsprechend.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen erfolgt in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes „Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen“. Die elektronischen Ausgaben des Amtsblattes werden auf der Internetseite www.muehlhausen.de bereitgestellt und sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung kostenfrei einsehbar und bei Bedarf als Ausdruck erhältlich. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine öffentliche Bekanntmachung nicht nach der in Satz 1 festgelegten Form erfolgen, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Stadt Mühlhausen/Thüringen.

Diese Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:

Kernstadt Mühlhausen	Verkündungstafel Ratsstraße 26
Kernstadt Mühlhausen	Verkündungstafel Brotlaube 22
im Ortsteil Bollstedt	Verkündungstafel Riedstraße (an der Kirche)
im Ortsteil Eigenrieden	Verkündungstafel Oberdorf 1
im Ortsteil Felchta	Verkündungstafeln Mühlhäuser Weg 143, Eigenrieder Weg 59, Eigenrieder Weg 93, Felchtaer Hauptstr. 24 am Haus der Kirche, Felchtaer Hauptstr. 47, Felchtaer Hauptstr. 113 an der Gemeindeschänke, Felchtaer Hauptstr. 153
im Ortsteil Görmar	Verkündungstafeln Mühlhäuser Straße am Backsgarten gegenüber Haus Nr. 62, am Kirchberg gegenüber Einmündung Siedlung, in der Bergstraße gegenüber Haus Nr. 169

im Ortsteil Grabe	Verkündungstafel an der Hauptstraße (B 249 gegenüber FFW)
im Ortsteil Hollenbach	Verkündungstafeln in der Alten Dorfstraße vor Haus Nr. 40 a und in der Straße An der Chaussee vor Haus Nr. 11
im Ortsteil Höngeda	Verkündungstafel Auf dem Anger (gegenüber Gaststätte)
im Ortsteil Saalfeld	Verkündungstafel Hauptstraße 61 (FFW)
im Ortsteil Seebach	Verkündungstafel Am Plan 1
im Ortsteil Windeberg	Verkündungstafel am Eingang zum Spielplatz gegenüber dem Haus Am Anger Nr. 1

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche öffentliche, amtliche oder ortsübliche Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Dies gilt insbesondere für Bekanntmachungen nach dem Thüringer Kommunalwahlgesetz oder der Thüringer Kommunalwahlordnung.
- (4) Ausschließlich informativ werden Zeit, Ort und Tagesordnung von Sitzungen der Ortsteilräte sowie alle im Zusammenhang mit der Durchführung von Ortsteilratswahlen erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen durch Aushang an den jeweiligen Verkündungstafeln in den Ortsteilen bekannt gemacht.
- (5) Neben den elektronischen Ausgaben des Amtsblattes kann die Stadt Mühlhausen/Thüringen ein allgemeines Informationsblatt als Druckerzeugnis zur Verfügung stellen in dem neben Hinweisen auf Veröffentlichungen nach den Absätzen 1 und 3 auch nichtamtliche Mitteilungen aus dem Gemeindeleben, Veranstaltungen und Anzeigen enthalten sind.

§ 15

Einwohnerversammlung

Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Stadt, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Oberbürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

Dem Oberbürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit erforderlich, kann der Oberbürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Mitarbeiter der Stadtverwaltung und Sachverständige hinzuziehen.

§ 15 a

Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil jeder ordentlichen Stadtratssitzung mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung und findet in der Regel zu Beginn der Sitzung statt.
- (2) Jeder Einwohner der Stadt Mühlhausen hat das Recht, Anfragen über Angelegenheiten der Stadt im eigenen Wirkungskreis, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Oberbürgermeister zu stellen. Die Frage wird mündlich gestellt und soll kurz und präzise sein.
- (3) Die Dauer der Fragestunde wird auf 15 Minuten begrenzt.
- (4) Der Einwohner soll die Frage drei Tage vor der Sitzung dem Stadtratsbüro zuleiten. Die Fragen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.
- (5) Die Fragesteller haben Anspruch auf Beantwortung fristgerecht eingereichter Fragen durch den Oberbürgermeister oder einen anderen Vertreter der Verwaltung während der Einwohnerfragestunde. Reicht die zur Verfügung stehende Zeit von 15 Minuten zur Beantwortung nicht aus, so werden unbeantwortete Fragen innerhalb eines Monats in schriftlicher Form beantwortet und auf der Homepage öffentlich gemacht.
- (6) Ist der Fragesteller in der Einwohnerfragestunde nicht persönlich anwesend, wird die Frage nicht beantwortet.

§ 16

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit einem Stadtratsmitglied, dem Oberbürgermeister oder Bürgermeister über 4.000,00 € Wertumfang bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat. Ebenfalls genehmigungsbedürftig sind Verträge mit Ehegatten, Geschwistern und Verwandten ersten Grades dieses Personenkreises. Dasselbe gilt, wenn ein Vertrag mit einer juristischen Person geschlossen wird, an der eine dieser Personen maßgeblich beteiligt oder allein oder mit anderen zur Vertretung berechtigt ist.
- (2) Verträge der Stadt mit ihren Mitarbeitern mit einem Wertumfang über 500,00 € bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses. Dies betrifft nicht die Arbeits- und Dienstverträge.

§ 17

Gleichstellungsbeauftragte

Der Oberbürgermeister bestellt eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n.

§ 17 a

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Damit bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, eine angemessene Beteiligung dieser erfolgen kann, richtet die Stadt ein Kinder – und Jugendbüro als Teil der Stadtverwaltung ein.

§ 18 Haushaltswirtschaft

- (1) Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.
- (2) Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sind vom Stadtrat zu beschließen, wenn sie einen Betrag von 10.000,00 € beim Verwaltungshaushalt und 50.000,00 € beim Vermögenshaushalt überschreiten.
- (3) Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 60 Abs. 2 Nr.2 ThürKO ist erforderlich, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben von mehr als 3% des Gesamthaushaltsansatzes des jeweiligen Jahres geleistet werden müssen.

§ 19 Sprachform/Inkrafttreten

+++

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Mühlhausen/Thüringen (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.12.2024

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„§ 4 Gebührenverzeichnis

Es werden folgende Gebühren erhoben:

	Bezeichnung	- € -
1	Erdgrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit (20 Jahre)	
1.1	Erdreihengrabstätte	1042,00
1.2	Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5.Lebensjahr	464,00
1.3	Erdwahlgrabstätte (1-stellig)	1618,00
1.4	Erdwahlgrabstätte (1-stellig) im Grüngürtel	2374,00
1.5	Erdrasengrabstätte (1-stellig)	2567,00
2	Urnengrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit (20 Jahre)	
2.1	Urnenreihengrabstätte	373,00
2.2	Urnenwahlgrabstätte (1-stellig)	453,00
2.3	Urnenwahlgrabstätte (1-stellig) im Grüngürtel	633,00
2.4	Urnenrasengrabstätte (1-stellig)	650,00
2.5	Baumgrabstätte	2306,00
2.6	Anonyme Urnengrabstätte	220,00
2.7	Urnengemeinschaftsgrabstätte (UGG) mit Namensnennung am Gemeinschaftsgrabstein	766,00
2.8	Waldgrabstätte	1330,00
Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr auf das Zwei- oder Mehrfache.		
3	Bei Verlängerung des Nutzungsrechts von Wahlgrabstätten beträgt die Gebühr je Jahr 1/20 der entsprechenden Gebühr der Wahlgrabstätte.	
4	Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) für das 20-jährige Nutzungsrecht je Stelle	499,00
5	Gebühren für die Nutzung von Friedhofseinrichtungen	
5.1	Nutzung einer Kühlzelle je angefangenen Kalendertag	25,00
5.2	Nutzung der Trauerhalle in Mühlhausen	194,00
5.3	Nutzung des Trauerraums in Mühlhausen	81,00
5.4	Nutzung des Aufbahrungs- und Abschiedsraumes in Mühlhausen	40,50
5.5	Nutzung des Abschiedsraumes zum Urnengedenken in Mühlhausen	20,00
5.6	Nutzung der Trauerhallen in den OT Görmar, Kleingrabe, Seebach, Bollstedt	81,00
5.7	Nutzung der Trauerhallen in den OT Höngeda, Eigenrieden, Hollenbach, Windeberg	40,50
6	Bestattungs- und Beisetzungsgebühren	
6.1	Bestattung mit Grabbereitung und Überführung des Sarges zur Grabstätte (4 Träger)	645,00
6.2	Grabbereitung einer Erdgrabstätte (ohne Träger)	528,00
6.3	Bestattung mit Grabbereitung und Überführung eines Kindersarges zur Grabstätte bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5.Lebensjahr (2 Träger)	229,00
6.4	Grabbereitung für einen Kindersarg bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (ohne Träger)	176,00
6.5	Urnenbeisetzung mit Grabbereitung ohne Feier am Grab (1 Träger)	135,00
6.6	Urnenbeisetzung mit Grabbereitung mit Feier am Grab (1 Träger)	145,00

6.7	Grabbereitstellung für eine Urne (ohne Träger)	84,00
6.8	Zuschlag für zusätzlich in Anspruch genommenes Personal (pro Person und Stunde)	47,25
6.9	Zuschlag für Bestattungen und Beisetzungen an Wochenend- und Feiertagen ohne Feierhalle	89,00
6.10	Zuschlag für Bestattungen und Beisetzungen an Wochenend- und Feiertagen mit Feierhalle	107,00
7	Verwaltungs- und sonstige Gebühren	
7.1	Genehmigung zum Befahren des Friedhofes für Geh- und Schwerbehinderte für 1 Tag	7,00
7.2	Genehmigung zum Befahren des Friedhofes für Geh- und Schwerbehinderte bis zu 1 Jahr	41,00
7.3	Genehmigung zur Veränderung der baulichen Anlage einer Grabstätte (wie weitere Inschriften, Einfassung, Beistellsteine, ortsfeste Pflanzschalen u.ä.) je Antrag	53,00
7.4	Genehmigung zur Beisetzung in eine bereits belegte Grabstätte	56,00
7.5	Genehmigung zur vorzeitigen Beendigung des Nutzrechtes an einer Grabstätte	45,00
7.6	Urnenversand zzgl. Auslagen (Porto)	37,00
7.7	Ausgraben einer Urne mit Graböffnung und -schließung	39,00
8	Sonderleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.	
9	Das Entgelt für das Niederlegen von Grabmalen bei Gefahr im Verzug, welches seitens der Friedhofsverwaltung an die Steinmetzfirmlen entrichtet wird, ist als Auslage vom Nutzungsberechtigten zu erstatten.	

Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Mühlhausen, den 19.12.2024

Dr. Bruns
Oberbürgermeister

Siegel

Die Eingangsbestätigung der Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 19.12.2024 erteilt. Die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung wurde zugelassen.

**Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Wagenstedter Straße Süd“
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)**

Der vom Stadtrat der Stadt Mühlhausen in öffentlicher Sitzung am 18.12.2024 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Wagenstedter Straße Süd“ und der Entwurf der Begründung werden vom

20.01.2025 bis 21.02.2025 (einschließlich)

auf der Internetseite der Stadt Mühlhausen unter www.muehlhausen.de/rathaus-erkunden/amtliche-bekanntgaben/oeffentliche-auslegungen/ veröffentlicht und zusätzlich im Fachdienst Stadtplanung/Klimaschutz, Neue Straße 10, im 1. Obergeschoss (Treppenhausflur) während folgender Zeiten

montags	von 9:00 bis 12:00 Uhr
dienstags	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	von 9:00 bis 12:00 Uhr
donnerstags	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags	von 9:00 bis 12:00 Uhr

sowie in der Stadt-Werkstatt, Steinweg 4 (barrierefrei) während folgender Zeiten

montags bis donnerstags	von 8:00 bis 15:30 Uhr
freitags	von 8:00 bis 13:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. Zusätzlich zu den genannten Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Telefonnummer: 03601/452 341). Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen unter stadtentwicklung-bauordnung@muehlhausen.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich unter der Postanschrift (Ratsstraße 25) sowie innerhalb der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache zur Niederschrift im Fachdienst Stadtplanung/Klimaschutz vorgebracht werden.

Der Änderungsbereich ist im abgebildeten Übersichtsplan dargestellt.

Durch die Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Nahversorgungsstandortes Wagenstedter Straße (Netto) gemäß dem Einzelhandelskonzept 2024 geschaffen werden.

Hinweise:

Das Aktuelle Einzelhandelskonzept ist auf der Homepage der Stadt Mühlhausen zu finden (www.muehlhausen.de/rathaus-erkunden/stadtverwaltung/stadtentwicklung-bauordnung/stadtplanung/staedtebauliche-konzepte/).

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, von der Angabe, welche umweltbezogene Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist andernfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein. Mit der Abgabe der Stellungnahme werden die personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens verarbeitet. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Mühlhausen, den 07.01.2025

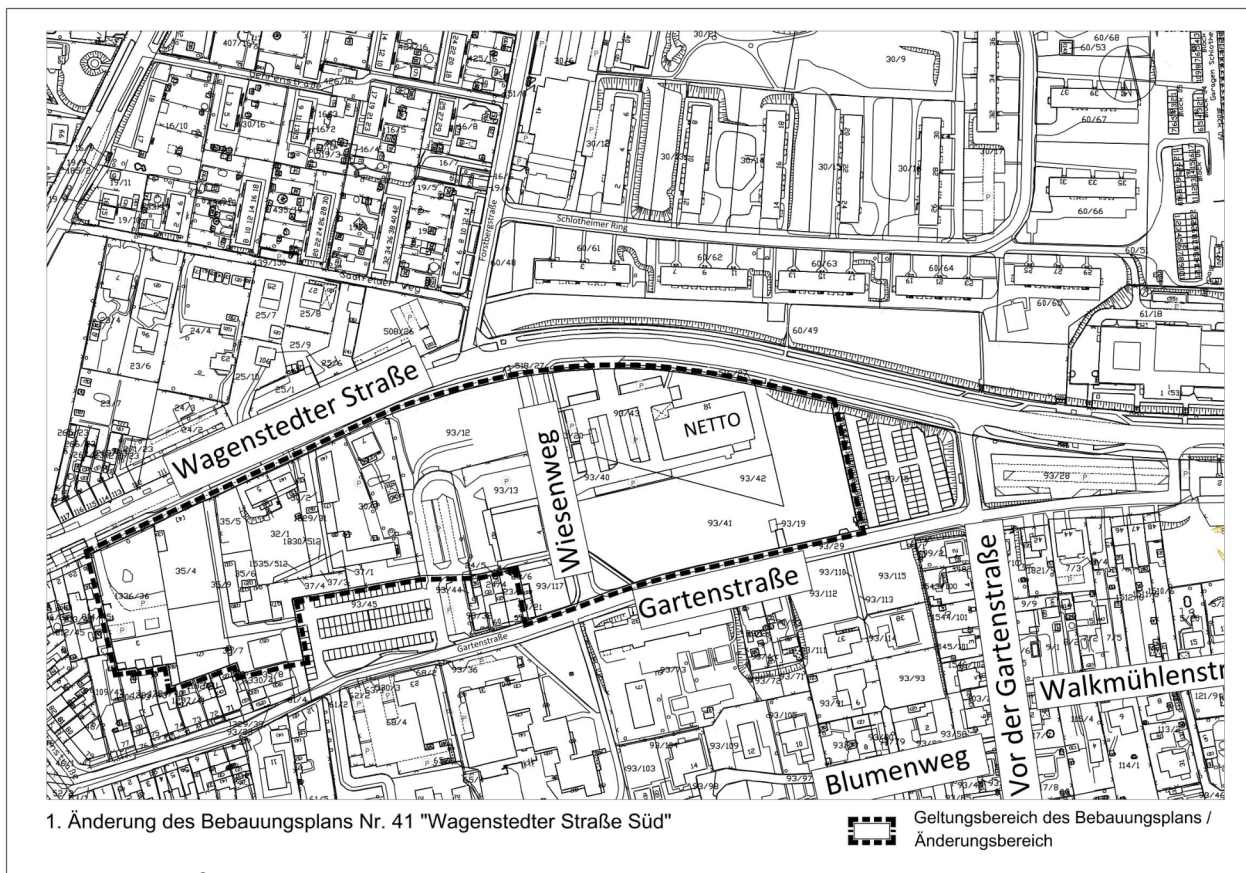
gez.

Dr. Bruns

Oberbürgermeister

Siegel

Übersichtsplan



Allgemeine Preisregelungen für die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland

In Übereinstimmung mit den Allgemeinen Bedingungen des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland für den Anschluss von Grundstücken an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB-zentral) und den Allgemeinen Bedingungen des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland für den Anschluss von Grundstücken an die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie die Einbringung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB-dezentral) nimmt der Zweckverband Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland (nachfolgend „Zweckverband“ genannt) nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen privatrechtlicher Entgelte.

1. Abwasserbeseitigungsentgelt § 15 AEB-zentral

Für die Beseitigung des angefallenen Schmutzwassers ist ein Entgelt zu zahlen. Neben dem Benutzungsentgelt wird für Volleinleiter ein Grundpreis erhoben.

Mit dem Aufkommen des Grundpreises sollen verbrauchsunabhängige Kosten gedeckt werden. Das sind anteilig Vorhaltekosten, kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen, Personal- und Verwaltungskosten.

Der eingebaute Wasserzähler dient als Bemessungsgrundlage.

Das Schmutzwasserentgelt wird in Form eines einheitlichen Benutzungsentgeltes pro m³ angefallenen Abwassers erhoben. Berechnungseinheit ist 1 m³.

- a) Der Grundpreis wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird der Grundpreis aus der Summe der Grundpreise der einzelnen Wasserzähler berechnet. Dies gilt auch für Verbundzähler.

Dauerdurchfluss Q₃ neu nach MID2004/22/EG**	Grundpreis Netto in €/Monat und Anschluss	MwSt.	Grundpreis Brutto in €/Monat und Anschluss
bis Q ₃ 4	7,00	19 %	8,33
bis Q ₃ 10	17,51	19 %	20,83
bis Q ₃ 16	28,01	19 %	33,33
bis Q ₃ 25	43,76	19 %	52,08
bis Q ₃ 63	110,28	19 %	131,23
bis Q ₃ 100	175,05	19 %	208,31
bis Q ₃ 250	437,63	19 %	520,77

** MID – Measuring Instruments Directive - Europäische Messgeräte-Richtlinie

- b) Das Benutzungsentgelt für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung für nicht vorgeklärte Abwässer beträgt:
- | | | | |
|--|------------------|-------|------------------|
| | €/m ³ | MwSt. | €/m ³ |
| | 2,21 netto | 19 % | 2,62 brutto |

c) Das Benutzungsentgelt für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung für vorgeklärte Abwässer beträgt:	€/m ³	MwSt.	€/m ³
	1,40 netto	19 %	1,67 brutto

2. Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung § 11 AEB-dezentral

a) Der Preis für die Behandlung von Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen in der Kläranlage beträgt:	€	MwSt.	€
	31,97 netto	19 %	38,04 brutto
b) Der Preis für die Behandlung von Fäkalien/ Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben in der Kläranlage beträgt:	€	MwSt.	€
	5,73 netto	19 %	6,82 brutto

3. Entgelt für zusätzlichen Wasserzähler

- a) für die Tätigkeiten
- Kontrolle Hausinstallation
 - Festlegung des Einbauortes des zusätzlichen Wasserzählers
 - Verplombung des Wasserzählers
- wird ein Entgelt/Zeitaufwand erhoben.

Für Angestellte der Entgeltgruppe E 10 – E 12

	€	MwSt.	€
€/je ¼ Std.	20,00 netto	19 %	23,80 brutto
b) Für die Mehraufwendungen der jährlichen Abrechnung wird eine Kostenpauschale erhoben.	€	MwSt.	€
	20,00 netto	19 %	23,80 brutto

4. Entgelte für Zahlungsverzug § 19 Abs. 2 AEB-zentral/§ 13 Abs. 2 AEB-dezentral

Die Kosten für Zahlungsverzug sind mit folgender Pauschale zu zahlen: Mahnung

€ 1,00

5. Inkrafttreten

Die Allgemeinen Preisregelungen für die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Mühlhausen, den 08.01.2025

Zweckverband Abwasserentsorgung
Mühlhausen und Umland

Dr. Bruns
Verbandsvorsitzender

Siegel

Besondere Preisregelungen für die Regenwasserbeseitigung des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland

In Übereinstimmung mit den Allgemeinen Bedingungen des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland für den Anschluss von Grundstücken an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB-zentral) und den Allgemeinen Bedingungen des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland für den Anschluss von Grundstücken an die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie die Einbringung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB-dezentral) nimmt der Zweckverband Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland (nachfolgend "Zweckverband" genannt) nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen privatrechtliche Entgelte.

1.

Der Zweckverband erhebt für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ein Entgelt. Eine Benutzung der Verbandseinrichtung liegt vor für die Flächen öffentlicher Straßen, Wege oder Plätze

- a) die mit einem Ablauf an die verbandseigene Kanalisation versehen und daher an die Anlage angeschlossen sind
- b) für das Regenwasser, was infolge des natürlichen Gefälles oberirdisch über einen Straßeneinlauf eingeleitet wird
- c) in sonstiger Weise in die öffentliche Einrichtung entwässert.
- d) ein Entgelt wird nicht erhoben, wenn ein Ausschlussstatbestand gemäß § 23 Abs. 5, Satz 3, ThürStG vorliegt.

2. Entgelt

Das Entgelt wird nach der befestigten Fläche bemessen, bei der Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Das Entgelt beträgt:

- für Bundesstraßen,
- Landesstraßen, Kreisstraße,
- Gemeinde- u. sonstige öffentliche Straße 0,44 €/m² pro Jahr

3. Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Das Jahresentgelt entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht das Entgelt zum Ende des Benutzungsverhältnisses.

4. Schuldner

Schuldner des Entgeltes sind die Träger der Straßenbaulast. Das Entgelt wird jährlich abgerechnet. Es ist 2 Wochen nach Bekanntgabe der Rechnung fällig.

5. Auskunftspflicht

Grundlage für die Berechnung des Entgeltes sind die Angaben des Schuldners. Die Schuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband alle für die Höhe des Entgeltes maßgeblichen Veränderungen spätestens zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres zu melden. Dies gilt insbesondere für Umwidmungen, die Erweiterung oder die Verringerung öffentlicher Flächen sowie Veränderung am Einleitverfahren dieser Flächen. Der Schuldner ist verpflichtet, auf Verlangen oder Vorlage entsprechender Unterlagen die zur Abgabenerhebung notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die zur Ermittlung des Entgeltes notwendigen Daten vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen. Kommt der Schuldner seinen Pflichten nach den vorbezeichneten Absätzen nicht oder nicht fristgerecht nach, kann der Zweckverband die für die Berechnung des Entgeltes erheblichen Daten schätzen.

6. In-Kraft-Treten

Die Besonderen Preisregelungen für die Regenwasserbeseitigung des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland treten zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Mühlhausen, den 08.01.2025

Zweckverband Abwasserentsorgung
Mühlhausen und Umland

Dr. Bruns
Verbandsvorsitzender

Siegel

+++

Allgemeine Preisregelungen für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal

In Übereinstimmung mit der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil I, S. 750 ff. und den Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal zur AVBWasserV nimmt der Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal (nachfolgend „Zweckverband“ genannt) nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen privatrechtlich Entgelte.

1. Wasserpreis

Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen ist ein Wasserpreis zu zahlen. Der Wasserpreis für Trinkwasser wird in Form eines Grundpreises und eines Leistungspreises erhoben.

Grundpreis

Der Grundpreis deckt anteilig folgende Kosten ab:

- Bereitstellungskosten von der Gewinnungsanlage bis zum Hauptabsperrventil nach dem Wasserzähler;
- Kosten für die laufende Instandhaltung und Reparaturdienst;
- Kosten für Abschreibung und Kapitaldienst.

Der Grundpreis wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird der Grundpreis aus der Summe der Grundpreise der einzelnen Wasserzähler berechnet. Dies gilt auch für Verbundzähler.

Dauerdurchfluss Q3 nach MID2004/22/EG**	Grundpreis Netto in €/Monat	MwSt.	Grundpreis Brutto in €/Monat
bis Q3 4	11,00	7 %	11,77
bis Q3 10	27,50	7 %	29,43
bis Q3 16	44,00	7 %	47,08
bis Q3 25	68,75	7 %	73,56
bis Q3 63	173,25	7 %	185,38
bis Q3 100	275,00	7 %	294,25
bis Q3 250	687,50	7 %	735,63

** MID – Measuring Instruments Directive - Europäische Messgeräterichtlinie

Der Leistungspreis

Der Leistungspreis bezieht sich auf die verbrauchten Mengen an Trinkwasser.

Berechnungseinheit ist ein m³ Wasser. Die Wasserentnahme wird durch Wasserzähler ermittelt.

Leistungspreis/Netto	MwSt.	Leistungspreis/Brutto
1,53 €/m ³	7 %	1,64 €/m ³

2. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

Die Kosten für die Erstellung eines Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer an den Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal zu erstatten. Die Berechnung erfolgt nach Pauschalpreisen (§ 10 Abs. 4 AVBWasserV).

- Tiefbau öffentlich:

Grundpauschale/Netto	MwSt.	Grundpauschale/Brutto
1.648 €/Stück	7 %	1.763,36 €/Stück

Leistungspreis/Netto	MwSt.	Leistungspreis/Brutto
209,00 €/m	7 %	223,63 €/m

- Tiefbau Grundstück:

Leistungspreis/Netto	MwSt.	Leistungspreis/Brutto
60,00 €/m	7 %	64,20 €/m

- Rohrverlegung:

Leistungspreis/Netto	MwSt.	Leistungspreis/Brutto
44,00 €/m	7 %	47,08 €/m

Bei Leitungsquerschnitten über DN 50 erfolgt die Berechnung nach dem tatsächlichen Aufwand.

- Mauerwerksdurchbruch bis 0,40 m

Leistungspreis/Netto	MwSt.	Leistungspreis/Brutto
186,00 €/m	7 %	199,02 €/m

- Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Leistungspreis/Netto	MwSt.	Leistungspreis/Brutto
68,00 €/m	7 %	72,76 €/m

- **Die Kosten für das Liefern und den Einbau eines Wasserzählerschachtes wird separat angeboten.**

3. Leistungsentgelt für die Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVBWasserV)

Die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Kosten der Nachprüfung umfassen sowohl die Gebühren der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle als auch die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

4. Leistungsentgelte für Standrohre und Bauwasser (§ 22 AVBWasserV)

Für Standrohre und entnommenes Bauwasser sind folgende Entgelte zu zahlen:

4.1. Standrohre

- Barsicherheitsbetrag für die Mietzeit 700 Euro - Der Sicherheitsbetrag wird am Ende der Mietzeit mit dem Bereitstellungs- und Leistungspreis sowie bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres mit den dafür anfallenden Kosten verrechnet.
- Bereitstellungspreis 1,80 Euro/Tag, mindestens jedoch 7,50 Euro je Vermietung (zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer)
- Bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeit wird ein zusätzliches Verzugsgeld von 1,80 Euro pro Verzugstag berechnet.
- Mengenpreis pro entnommenen m³ Trinkwasser entspricht dem zurzeit gültigen Trinkwasserpreis.

4.2. Bauwasseranschluss

- Die Kosten für Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses sind in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.
- Mengenpreis pro entnommenen m³ Trinkwasser als Bauwasser entspricht dem zurzeit gültigen Trinkwasserpreis.

5. Entgelte für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)

Die Kosten für Zahlungsverzug aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung oder der Wiederaufnahme der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu zahlen:

	Netto	MwSt.	Brutto
• Mahnung	1,00 €	0,00 €	1,00 €
• Nach Inkassogang oder Sperrung	68,00 €	0,00 €	68,00 €
• Wiederaufnahme der Versorgung	68,00 €	4,76 €	72,76 €

6. Inkrafttreten

Die Allgemeinen Preisregelungen für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal treten zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Mühlhausen, den 08.01.2025

Hartung

Verbandsvorsitzender

-Siegel-

+++

Veröffentlichung von Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Mühlhausen

In der **Stadtratssitzung am 18.12.2024** wurden die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse gefasst:

Beschluss Drucksache Nr.: 88/2024

Feststellung der Jahresrechnung 2023

Die Jahresrechnung 2023 wird auf Grundlage des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises vom 15.11.2024 nach § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung festgestellt.

Einreicher: Oberbürgermeister

Abstimmung: 33 - Ja 0 - Nein 3 - Enthaltung - einstimmig angenommen

Öffentliche Auslegung der festgestellten Jahresrechnung 2023

Entsprechend § 80 Abs. 4 ThürKO wird die festgestellte Jahresrechnung 2023 der Stadt Mühlhausen mit ihren Anlagen, der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2023 sowie die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 in der Zeit vom 09.01.2025.- 07.02.2025 in der Stadtverwaltung Mühlhausen, Fachbereich Finanzen, Zimmer D 205, Ratsstraße 25 während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2024.

gez. Dr. Bruns
Oberbürgermeister

- Siegel -

Beschluss Drucksache Nr.: 87/2024

Entlastung des Oberbürgermeisters und der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2023

Der Oberbürgermeister und die Bürgermeisterin werden für das Haushaltsjahr 2023 auf Grundlage des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung entlastet.

Einreicher: Oberbürgermeister

Abstimmung: 31 - Ja 0 - Nein 5 – Enthaltung - einstimmig angenommen

Beschluss Drucksache Nr.: 77/2024

Anpassung der Elternbeiträge in den Mühlhäuser Kindertagesstätten ab 01.03.2025, 01.01.2026 und 01.01.2027

Der Stadtrat beschließt die stufenweise Anpassung der Elternbeiträge in den Mühlhäuser Kindertagesstätten um monatlich 30,00 € zum 01.03.2025, um monatlich weitere 30,00 € zum 01.01.2026 sowie um monatlich 30,00 € zum 01.01.2027.

Der Stadtrat beschließt weiterhin, die soziale Staffelung nur noch bis zum vierten Kind anzusetzen. Berücksichtigte Kinder sind dabei alle minderjährigen Familienmitglieder, die kindergeldberechtigt sind.

Einreicher: Oberbürgermeister

Abstimmung: 27 - Ja 7 - Nein 2 – Enthaltung - mehrheitlich angenommen

Beschluss Drucksache Nr.: 82/2024

Aufhebung Friedhofsgebührensatzung Anrode

Der Stadtrat beschließt die angefügte Satzung zur Aufhebung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Anrode für den Ortsteil Hollenbach.

Einreicher: Oberbürgermeister

Abstimmung: 36 - Ja 0 - Nein 0 – Enthaltung - einstimmig angenommen

Beschluss Drucksache Nr.: 83/2024

Aufhebung Friedhofssatzung Anrode

Der Stadtrat beschließt die angefügte Satzung zur Aufhebung der Friedhofssatzung der Gemeinde Anrode für den Ortsteil Hollenbach.

Einreicher: Oberbürgermeister

Abstimmung: 36 - Ja 0 - Nein 0 – Enthaltung - einstimmig angenommen

Beschluss Drucksache Nr.: 84/2024

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Mühlhausen/Thüringen

Der Stadtrat hebt den Beschluss BV/0058/2024 über die Satzung zur Änderung gebührenrechtlicher Vorschriften für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Mühlhausen auf und beschließt die anliegende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Mühlhausen/Thüringen.

Einreicher: Oberbürgermeister

Abstimmung: 36 - Ja 0 - Nein 0 – Enthaltung - einstimmig angenommen

Beschluss Drucksache Nr.: 78/2024

Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Wagenstedter Straße Süd"

1. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Wagenstedter Straße Süd" sowie der Entwurf der Begründung werden in der vorliegenden Fassung (siehe Anlagen) gebilligt.
2. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Wagenstedter Straße Süd" und der Entwurf der Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf der Homepage der Stadt Mühlhausen zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der von der Planung betroffenen Behörden, Träger öffentlicher Belange, Umweltverbände etc. einzuholen (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Einreicher: Oberbürgermeister

Abstimmung: 35 - Ja 0 - Nein 1 – Enthaltung - einstimmig angenommen

Das Rechtssetzungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Beschluss Drucksache Nr.: 86/2024

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Schulumlage

Der Stadtrat beschließt die Bereitstellung der zusätzlich benötigten finanziellen Mittel für die Zahlung der Schulumlage in der Haushaltsstelle 1 9000000 832100 in Höhe von 918.373 €.

Die Deckung der zusätzlich zum Haushaltsplan benötigten finanziellen Mittel erfolgt aus Mehreinnahmen in Höhe von 766.873 € sowie Minderausgaben in Höhe von 151.500 € im Verwaltungshaushalt. Die Auflistung aller Deckungsquellen erfolgt aufgrund der Vielzahl der Haushaltsstellen in der beigefügten Anlage.

Einreicher: Oberbürgermeister

Abstimmung: 36 - Ja 0 - Nein 0 – Enthaltung - einstimmig angenommen

Beschluss Drucksache Nr.: 73/2024

Errichtung öffentlicher Toiletten im Stadtgebiet

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alle nötigen Schritte zu prüfen und in die Wege zu leiten, um eine stetige Erweiterung öffentlicher Toiletten im Stadtgebiet zu gewährleisten.

1. Feststellung relevanter Standorte im Stadtgebiet.
 - Hierbei soll der Sozialausschuss, unter Einbeziehung des Behinderten- und Seniorenbeirats, umgehend über mögliche Standorte (Spielplätze, touristische Ballungszentren etc.) entscheiden und priorisieren
2. Planung und Beratschlagung über die Errichtung zumindest einer Toilette als Sofort-Maßnahme im Jahr 2025 (Aufnahme im HHPL) sowie folgende (min. eine/Jahr) in den Jahren 2026, 2027 usw.
 - Beispiele aus anderen Städten einbeziehen und Kosten kalkulieren lassen
 - Wie sollte die öffentliche Toilette dimensioniert sein?
 - Wo liegen Schwerpunkte im Außendesign?
 - Wie kann die Toiletten-Anlage barrierefrei gestaltet werden?
 - Was muss bei der Innenausstattung beachtet werden?
 - Welche Rolle spielt die anschließende Betreuung?

Einreicher: WIR-Fraktion

Abstimmung: 30 - Ja 2 - Nein 5 – Enthaltung - mehrheitlich angenommen

Beschluss Drucksache Nr.: 74/2024

Unterflur Glascontainer

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister alle Anstrengungen zu unternehmen, den teilweise desolaten Zustand rund um die Glascontainer im Stadtgebiet Mühlhausen zu verbessern. Mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb sind Gespräche und Verhandlungen umgehend in die Wege zu leiten, damit hier eine deutliche Verbesserung erreicht wird.

Anzustreben sind neben alternativen Standorten, vornehmlich in den Bereichen der Inumlaufbringer (Einkaufsmärkte) begrünte Einhausungen und/oder vornehmlich sogenannte Unterflursysteme.

Einreicher: WIR-Fraktion

Abstimmung: 23 - Ja 11 - Nein 3 – Enthaltung - mehrheitlich angenommen.

Beschluss Drucksache Nr.: 79/2024

Mühlhäuser Straßenlampen

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um Folgendes zu realisieren:

1. Erstellung einer öffentlichen Übersichtskarte:
 - Eine digitale Karte, die alle Straßenlampen im Stadtgebiet Mühlhausen und den Ortsteilen erfasst und anzeigt.
2. Prüfung zusätzlicher Maßnahmen:
 - Benennung des Standes der Umrüstung alter Leuchtmittel auf LED (z.B. Retrofit)
 - Untersuchung der Möglichkeit der Praktikabilität bei Lichtabsenkung und Bewegungsmeldern
 - Prüfung, ob es sinnvoll ist, an bestimmten Standorten Helligkeitsregulierung einzusetzen
 - Ausstattung neuer Standorte mit Konstantlichtstromsteuerung gegen Überbeleuchtung und Energieverschwendung
 - Priorisierung der Stadtgebiete in sicherheitsrelevante Bereiche unter Berücksichtigung von Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Ökologie.

Einreicher: WIR-Fraktion

Abstimmung: 35 - Ja 1 - Nein 0 – Enthaltung - mehrheitlich angenommen

gez.

Dr. Bruns

Oberbürgermeister